

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

vom 17.11.2016

Beginn: 18:00 Uhr**Schluss: 19:25 Uhr****Anwesend:****Vorsitzender**

stellv. Bürgermeister Herr Steyer

fraktionslos

Frau Susanne Diesch

CDU-Fraktion

Herr Norbert Bader

Herr Albert Daiber

Herr Gerhard Delle

Herr Franz Frick

Herr Peter Vollmer

Herr Norbert Westhäußer

ab 18:45 Uhr anwesend

FUB/BL-Fraktion

Frau Carmen Britsch

Herr Alexander Eisele

Herr Roland Eisele

Herr Thomas Oberhaus

Herr Hans Steyer

FWV-Fraktion

Herr Wolfgang Dangel

Herr Thomas Maier

Herr Frank Spähn

Frau Angelika Wiedmer

Ortsvorsteher

Herr Guido Klaiber

Herr Stefan Koch

Herr Karl-Anton König

Protokollführer

Herr Hans Walser

Verwaltung

Herr Günter Bechinka

Herr Siegfried Gnann

Herr Dieter Hirscher

Herr Carsten Kubot

Herr Andreas Mutter bei TOP 10

Frau Patricia Nusser

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass zu der heutigen Sitzung durch Ladung vom 09.11.2016 ordnungsgemäß eingeladen worden ist; Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 10.11.2016 ortsüblich bekanntgegeben worden sind; das Kollegium beschlussfähig ist, weil 16 Mitglieder anwesend sind.

Abwesend:**FUB/BL-Fraktion**

Herr Jürgen Falkenstein

Herr Rainer Härle

entschuldigt

entschuldigt

FWV-Fraktion

Herr Frank Landthaler

entschuldigt

**Als Urkundspersonen wurden ernannt: stellv. Bürgermeister Steyer
Stadtoberinspektor Walser**

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 17.11.2016 Anwesend: Der stellv. Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenstände eingetreten und beschlossen:

Öffentlich:

1. **Begrüßung und Anfragen aus der Bürgerschaft**
2. **Bebauungsplan "Östlich der Bahnhofstraße"**
 1. **Aufstellungsbeschluss**
 2. **Beschluss über die Form der vorgezogenen Bürgerbeteiligung**
 3. **Aufstellung von örtlichen Bauvorschriften**
 4. **Erlass einer Veränderungssperre (Satzungsbeschluss)**
3. **Bebauungsplan "Sägmühleweg"**
 1. **Aufhebung des Aufstellungsbeschluss**
 2. **Beschluss über die Form der vorgezogenen Bürgerbeteiligung**
 3. **Erneuter Aufstellungsbeschluss**
 4. **Aufstellung von örtlichen Bauvorschriften**
 5. **Erlass einer Veränderungssperre (Satzungsbeschluss)**
4. **Wasserteich Kurpark**
 - a) **Verfüllung Wasserteich**
 - b) **Haftungsfreistellung**
5. **Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Touristinformation der Stadt Bad Schussenried**
hier: **Bestellung der Betriebsleitung**
6. **Schwäbische Bäderstraße**
 - a) **Information zur Übernahme Geschäftsführung 2017 - 2019**
 - b) **Kooperationsvereinbarung**
7. **Spendenannahme**
 - 7.1 **Spendenannahme für die Reinigung des Buswartehäuschen**
 - 7.2 **Spendenannahme für Klimaschutzmaßnahmen 2016**
8. **Bekanntgaben und Verschiedenes**
9. **Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**
10. **Anfragen aus dem Gemeinderat**
11. **Anfragen aus der Bürgerschaft**

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 17.11.2016 Anwesend: Der stellv. Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 1****Begrüßung und Anfragen aus der Bürgerschaft**

Stellv. Bürgermeister Steyer eröffnet die Sitzung anstelle von Bürgermeister Deinet, der sich zur Zeit in Urlaub befindet und begrüßt alle Anwesenden recht herzlich.
Darunter auch die Vertreterin der Schwäbischen Zeitung, Frau Böstler.

Danach stellt er fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und das Gremium beschlussfähig ist.
Änderungswünsche zur Tagesordnung liegen nicht vor.

Anschließend gratuliert er Stadtrat Westhäußer und Ortsvorsteher Klaiber nachträglich zum Geburtstag.

Anfragen aus der Bürgerschaft

Es erfolgen keine Anfragen.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 17.11.2016 Anwesend: Der stellv. Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 2****Bebauungsplan "Östlich der Bahnhofstraße"**

- 1. Aufstellungsbeschluss**
- 2. Beschluss über die Form der vorgezogenen Bürgerbeteiligung**
- 3. Aufstellung von örtlichen Bauvorschriften**
- 4. Erlass einer Veränderungssperre (Satzungsbeschluss)**

Ausgangssituation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt östlich der Bahnhofstraße, wird im Norden begrenzt durch den Bühlweg, im Osten durch die Schussen, im Süden durch die freie Feldlage und im Westen durch die Bahnhofstraße. Er umfasst die östlich der Hauptstraße gelegenen Gebäude Hauptstraße 15 bis 31, jeweils mit Nebengebäuden und Freiflächen. Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan mit schwarz gestrichelter Linie gekennzeichnet. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,7 ha.

Das Plangebiet liegt zu weiten Teilen im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Es weist eine gemischte Nutzung mit einem hohen Anteil gewerblicher Nutzungen auf. Aufgrund möglicher Nutzungsänderungen in Folge von Betriebsaufgaben ist es erforderlich, die Neuordnung des Gebietes städtebaulich zu steuern. Im östlichen Gebietsteil ist die Abgrenzung der bebaubaren Bereiche enger als die tatsächlich vorherrschende Bebauung. Im Zuge der Bebauungsplanung ist der Ortsrand zu definieren. Die Schussenrenaturierung ist in diesem Bereich inzwischen abgeschlossen, so dass die genaue Abgrenzung zwischen bebaubaren Flächen und Flächen für die Gewässerentwicklung überprüft werden kann.

Die Stadt Bad Schussenried ist als Unterzentrum bestrebt, in der Ortsmitte funktionierende, sich gegenseitig stützende Einzelhandelsstrukturen zu entwickeln und zu sichern. Dies setzt eine gesamtstädtische Steuerung des Einzelhandels voraus, die nicht nur positive Planungsanreize in zentralen Lagen, sondern auch die Begrenzung von Verkaufsflächen und den Ausschluss bestimmter Sortimente in nicht zentralen Lagen umfasst. Der Gesetzgeber ermächtigt die Gemeinden ausdrücklich zu dieser Form der Steuerung, indem er in § 1 (6) Nr. 4 BauGB die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche als ein Ziel der Bauleitplanung definiert.

Die Stadt beabsichtigt, ein gesamtstädtisches Einzelhandelskonzept zu erstellen, um zentrale Versorgungsbereiche zu definieren. Außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche sollen zentrenrelevante Sortimente in der Regel in Bebauungsplänen ausgeschlossen werden. Es ist damit zu rechnen, dass diese Form der Steuerung den Kommunen künftig auch über die Ziele der Regionalplanung auferlegt wird, jedenfalls für großflächige Einzelhandelsbetriebe und so genannte Agglomerationen (ein räumlicher Zusammenschluss mehrerer nicht großflächiger Betriebe). Eine entsprechende Fortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller ist in Bearbeitung. Ein Regionales Einzelhandelskonzept Donau-Iller als Grundlage hierfür liegt bereits vor (imakomm AKADEMIE GmbH Aalen, September 2014). In diesem Konzept wird der zentrale Versorgungsbereich für Bad Schussenried empfohlen in einem Bereich entlang der Wilhelm-Schussen-Straße etwa ab Höhe Pfarrer-Leube-Str. im Norden bis etwa Höhe Aulendorfer Str. im Süden.

Für Bad Schussenried können auch dezentral gelegene, nicht-großflächige Betriebe bis zu einer Verkaufsfläche von 800 m², wie sie in Misch- und Gewerbegebieten allgemein zulässig sind, in der Summe negative Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich haben. Daher ist es erforderlich, auch die Sortimente für nicht-großflächige Betriebe in Bebauungsplänen zu begrenzen. Die detaillierte Steuerung wird abhängig sein von den Ergebnissen des zu beauftragenden Einzelhandelsgutachten.

Bisheriges Planungsrecht

Das Plangebiet liegt zu weiten Teilen im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche als Mischgebiet und als Gewässerentwicklungsfläche dar.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 17.11.2016 Anwesend: Der stellv. Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Planungsziele

Mit dem Bebauungsplan soll das bisher im unbeplanten Bereich liegende Gebiet als Mischgebiet überplant und neu geordnet werden. Den vorhandenen und künftig anzusiedelnden Betrieben soll damit Planungssicherheit gegeben werden hinsichtlich der zulässigen Nutzungen und der Dimension der überbaubaren Grundstücksflächen. Zur Sicherung zentraler Versorgungsbereiche sollen bestimmte zentrenrelevante Sortimenten für Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen werden. Wohnnutzungen sollen auch künftig in dem Plangebiet vorkommen. Insbesondere an schwellenarmen Wohnungen besteht weiterhin ein starker Bedarf auch im Neubau.

Auswirkungen

Die Nutzungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebiets werden verändert. Teilweise werden sie eingeschränkt (bspw. Sortimenten), teilweise werden sie erweitert (bspw. überbaubare Grundstücksfläche). Bezogen auf die gesamte Stadt liegen die Auswirkungen in einer positiven Steuerung der Innenentwicklung (im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden) und einer positiven Steuerung eines funktionierenden innerstädtischen Versorgungskerns.

Verfahren

Es ist vorgesehen, den Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung zu den allgemeinen Zielen, Zwecken und Auswirkungen soll durch Offenlage des Aufstellungsbeschlusses erfolgen.

Veränderungssperre

Zur Sicherung der oben genannten Planungsziele wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Östlich der Bahnhofstraße“ eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB erforderlich. Die Veränderungssperre ist als Satzung zu beschließen und gilt nach Inkrafttreten für zwei Jahre. Der Satzungstext ist in der Anlage beigefügt.

Voraussetzung für den Erlass einer Veränderungssperre ist das Vorliegen eines positiven Plankonzeptes. Dieses ist in den Planungszielen beschrieben. Mit Einführung des § 9 (2a) BauGB hat der Gesetzgeber klargestellt, dass auch die Kontingentierung von Einzelhandelsflächen bzw. -sortimenten zu den zulässigen Planungszielen gehört, die eine Veränderungssperre rechtfertigen (vgl. Brügelmann, Kommentar zum Baugesetzbuch, 82. Lfg. 2012, § 14 Rn. 35).

Bei diesem Tagesordnungspunkt ist Herr Reuß von der Firma Cityplan GmbH Stadtplanung und Projektentwicklung aus Pfullingen zusätzlich anwesend.

Herr Reuß erläutert die Vorgehensweise.

Er sagt, dass das Ziel wichtig sei. Danach richtet sich die Bauleitplanung aus.

Die Stadt möchte ein gesamtstädtisches Einzelhandelskonzept erstellen um zentrale Versorgungsbetriebe zu definieren. Nach Vorlage diesem wird der Bebauungsplan im Detail festgelegt.

Zunächst ist ein Mischgebiet vorgesehen.

Hierzu empfiehlt Herr Reuß den Aufstellungsbeschluss zu fassen und eine Veränderungssperre zu erlassen.

Stadtrat A. Eisele teilt mit, das man sich mit diesem Thema bereits intensiv beschäftigt habe und die FUB/BL-Fraktion den Beschlussvorschlag unterstütze.

Stellv. Bürgermeister Steyer verweist darauf, dass hier der südliche Eingang der Stadt sei und dies wichtig für die Stadtentwicklung sei.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 17.11.2016 Anwesend: Der stellv. Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Nach kurzer Aussprache
ergeht folgender

einstimmiger Beschluss:

1. Für den im beiliegenden Lageplan vom 03.11.2016 dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt.
2. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung wird in Form einer 4-wöchigen Offenlage des Aufstellungsbeschlusses beim Stadtbauamt, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu den allgemeinen Zielen, Zwecken und Auswirkungen der Planung, durchgeführt.
3. Für den Planbereich werden örtliche Bauvorschriften als Satzung erlassen.
4. Der Aufstellungsbeschluss wird öffentlich bekannt gemacht.
5. Die in der Anlage beigefügte Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Östlich der Bahnhofstraße“ wird gemäß § 14 BauGB beschlossen.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 17.11.2016 Anwesend: Der stellv. Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Östlich der Bahnhofstraße"

Aufgrund von § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, und § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1), hat der Gemeinderat am 17. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17. November 2016 beschlossen, für den in § 2 bezeichneten Bereich den Bebauungsplan "Östlich der Bahnhofstraße" aufzustellen. Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Norden begrenzt durch den Bühlweg, im Osten durch die Schussen, im Süden durch die freie Feldlage und im Westen durch die Bahnhofstraße.
2. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke: Flurstück 87/2, 87/4, 93, 93/2, 93/3, 93/7, 93/8, 93/9, 93/10, 93/11, 94/1, 94/2, 95, 95/2, 95/3, 567/8, 567/12, 567/14, 567/17, 567/18 und 567/19 sowie einen Teilbereich des Flurstücks 571/5.
3. Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 03.11.2016 maßgebend.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 17.11.2016 Anwesend: Der stellv. Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 3****Bebauungsplan "Sägmühleweg"**

- 1. Aufhebung des Aufstellungsbeschluss**
- 2. Beschluss über die Form der vorgezogenen Bürgerbeteiligung**
- 3. Erneuter Aufstellungsbeschluss**
- 4. Aufstellung von örtlichen Bauvorschriften**
- 5. Erlass einer Veränderungssperre (Satzungsbeschluss)**

Ausgangssituation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt am nördlichen Rand des Ortsteils Bahnhof. Er wird im Norden begrenzt durch das Grundstück Sägmühleweg 2, das durch den Lebensmittelmarkt „Aldi“ genutzt wird, im Osten durch den Sägmühleweg, im Süden durch den Gewerbebetrieb Sägmühleweg 14, im Westen durch die Schussen bzw. die freie Feldlage. Er umfasst die Gebäude Sägmühleweg 4 und 6, jeweils mit Nebengebäuden und Freiflächen. Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan mit schwarz gestrichelter Linie gekennzeichnet. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,9 ha.

Das Plangebiet liegt etwa zu zwei Dritteln im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB mit gewerblichen Nutzungen, zu einem Drittel im Außenbereich mit landwirtschaftlichen Nutzungen. Die Abgrenzung wurde definiert durch Abrundungssatzung „Ortsteil Bahnhof“ vom 06.05.2004, in Kraft getreten am 16.07.2004.

Am 20.07.2006 wurde ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst mit dem Planungsziel Sondergebiet. Am 19.10.2006 wurde der Aufstellungsbeschluss aufgehoben und stattdessen ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan mit dem Planungsziel Gewerbegebiet gefasst. Aus dem Planentwurf mit Begründung vom 10.10.2006 ergibt sich, dass das Gewerbegebiet zur Ansiedlung von Lebensmitteleinzelhandel vorgesehen war. Dem Angebots-Baufenster lag eine Planung für bis zu drei Gebäude mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 m² sowie etwa 100 Stellplätze zugrunde.

Am 30.09.2010 wurde zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre erlassen. Am 13.12.2012 wurde eine erneute Veränderungssperre für ein Jahr erlassen.

Dieses Planungsziel widerspricht inzwischen den aktuellen Bestrebungen der Stadt Bad Schussenried, in der Ortsmitte funktionierende, sich gegenseitig stützende Einzelhandelsstrukturen zu entwickeln und zu sichern. Das Planungsziel muss daher korrigiert werden.

Die Sicherung zentraler Versorgungsbereiche setzt eine gesamtstädtische Steuerung des Einzelhandels voraus, die nicht nur positive Planungsanreize in zentralen Lagen, sondern auch die Begrenzung von Verkaufsflächen und den Ausschluss bestimmter Sortimente in nicht zentralen Lagen umfasst. Der Gesetzgeber ermächtigt die Gemeinden ausdrücklich zu dieser Form der Steuerung, indem er in § 1 (6) Nr. 4 BauGB die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche als ein Ziel der Bauleitplanung definiert.

Die Stadt beabsichtigt, ein gesamtstädtisches Einzelhandelskonzept zu erstellen, um zentrale Versorgungsbereiche zu definieren. Außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche sollen zentrenrelevante Sortimente in der Regel in Bebauungsplänen ausgeschlossen werden. Es ist damit zu rechnen, dass diese Form der Steuerung den Kommunen künftig auch über die Ziele der Regionalplanung auferlegt wird, jedenfalls für großflächige Einzelhandelsbetriebe und so genannte Agglomerationen (ein räumlicher Zusammenschluss mehrerer nicht großflächiger Betriebe). Eine entsprechende Fortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller ist in Bearbeitung. Ein Regionales Einzelhandelskonzept Donau-Iller als Grundlage hierfür liegt bereits vor (imakomm AKADEMIE GmbH Aalen, September 2014). In diesem Konzept wird der zentrale Versorgungsbereich für Bad Schussenried empfohlen in einem Bereich entlang der Wilhelm-Schussen-Straße etwa ab Höhe Pfarrer-Leube-Str. im Norden bis etwa Höhe Aulendorfer Str. im Süden.

Für Bad Schussenried können auch dezentral gelegene, nicht-großflächige Betriebe bis zu einer Verkaufsfläche von 800 m², wie sie in Misch- und Gewerbegebieten allgemein zulässig sind, in der Summe negative Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich haben. Daher ist es erforderlich, auch die Sortimente für nicht-großflächige Betriebe in Bebauungsplänen zu begrenzen.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 17.11.2016 Anwesend: Der stellv. Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Die detaillierte Steuerung wird abhängig sein von den Ergebnissen des zu beauftragenden Einzelhandelsgutachten.

Gerade durch den bereits bestehenden Aldi-Markt im Norden des Plangebiets besteht die Gefahr einer Agglomeration in nicht zentraler Lage, welche die Funktionsfähigkeit des innerstädtischen Handels beeinträchtigt.

Bisheriges Planungsrecht

Das Plangebiet liegt etwa zur Hälfte im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB mit gewerblichen Nutzungen, zur Hälfte im Außenbereich mit landwirtschaftlichen Nutzungen. Die Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich wurde definiert durch Abrundungssatzung „Ortsteil Bahnhof“ vom 06.05.2004, in Kraft getreten am 16.07.2004.

Planungsziele

Mit dem Bebauungsplan soll das bisher im unbeplanten Bereich liegende Gebiet als Gewerbegebiet überplant und neu geordnet werden. Den vorhandenen und künftig anzusiedelnden Betrieben soll damit Planungssicherheit gegeben werden hinsichtlich der zulässigen Nutzungen und der Dimension der überbaubaren Grundstücksflächen. Der Ortsrand soll gestaltet werden. Zur Sicherung zentraler Versorgungsbereiche sollen bestimmte zentrenrelevante Sortimente für Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen werden.

Auswirkungen

Die Nutzungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebiets werden verändert. Teilweise werden sie eingeschränkt (bspw. Sortimente), teilweise werden sie erweitert (bspw. überbaubare Grundstücksfläche). Bezogen auf die gesamte Stadt liegen die Auswirkungen in einer positiven Steuerung der Innenentwicklung (im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden) und einer positiven Steuerung eines funktionierenden innerstädtischen Versorgungskerns.

Verfahren

Aufgrund der Neufassung des Aufstellungsbeschlusses ist ein vollständiges Bebauungsplanverfahren erforderlich. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB soll durchgeführt werden, sobald der Vorentwurf für den Bebauungsplan vorliegt.

Veränderungssperre

Zur Sicherung der oben genannten Planungsziele wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sägmühleweg“ eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB erforderlich. Die Veränderungssperre ist als Satzung zu beschließen und gilt nach Inkrafttreten für zwei Jahre. Der Satzungstext ist in der Anlage beigefügt.

Voraussetzung für den Erlass einer Veränderungssperre ist das Vorliegen eines positiven Plankonzeptes. Dieses ist in den Planungszielen beschrieben. Mit Einführung des § 9 (2a) BauGB hat der Gesetzgeber klargestellt, dass auch die Kontingentierung von Einzelhandelsflächen bzw. -sortimenten zu den zulässigen Planungszielen gehört, die eine Veränderungssperre rechtfertigen (vgl. Brügelmann, Kommentar zum Baugesetzbuch, 82. Lfg. 2012, § 14 Rn. 35).

Der erneute Erlass einer Veränderungssperre ist zulässig, da sich diese auf eine grundsätzlich neue Planung bezieht (vgl. Brügelmann, Kommentar zum Baugesetzbuch, 82. Lfg. 2012, § 17 Rn. 60). Während mit dem Aufstellungsbeschluss vom 19.10.2006 noch das Ziel der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben verbunden war, sollen nunmehr bestimmte Sortimente ja gerade ausgeschlossen werden. Es handelt sich somit um eine sowohl materiell wie verfahrensmäßig vollständig abweichende Planung.

Stellv. Bürgermeister Steyer ruft den Tagesordnungspunkt auf und erklärt, dass es sich hier im Prinzip um die gleiche Vorgehensweise wie bei Tagesordnungspunkt 2 handle.

Cityplaner Reuß erläutert das Planungsziel. In diesem Gebiet ist ein Gewerbegebiet geplant. Es ist zwar schon ein Gewerbegebiet vorgegeben, dieses muss aber überplant und neu geordnet werden.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 17.11.2016 Anwesend: Der stellv. Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Aufgrund der Neufassung des Aufstellungsbeschlusses ist ein vollständiges Bebauungsplanverfahren erforderlich.

Zur Sicherung der Planungsziele ist eine Veränderungssperre notwendig.

Nach kurzer Aussprache

ergeht bei 1 Enthaltung, ansonsten Zustimmung

folgender Beschluss:

1. Für den im beiliegenden Lageplan vom 03.11.2016 dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt.
2. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung wird in Form einer 4-wöchigen Offenlegung des Aufstellungsbeschlusses beim Stadtbauamt, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu den allgemeinen Zielen, Zwecken und Auswirkungen der Planung, durchgeführt.
3. Für den Planbereich werden örtliche Bauvorschriften als Satzung erlassen.
4. Der Aufstellungsbeschluss wird öffentlich bekannt gemacht.
5. Die in der Anlage beigefügte Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sägmühleweg“ wird gemäß § 14 BauGB beschlossen.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 17.11.2016 Anwesend: Der stellv. Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Sägmühleweg"

Aufgrund von § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, und § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1), hat der Gemeinderat am 17. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17. November 2016 beschlossen, für den in § 2 bezeichneten Bereich den Bebauungsplan "Sägmühleweg" aufzustellen. Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Norden begrenzt durch das Grundstück Sägmühleweg 2, das durch den Lebensmittelmarkt „Aldi“ genutzt wird, im Osten durch den Sägmühleweg, im Süden durch den Gewerbebetrieb Sägmühleweg 14, im Westen durch die Schussen bzw. die freie Feldlage.
2. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke: Flurstück 589/1, 589/3 und 589/4.
3. Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 03.11.2016 maßgebend.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 17.11.2016 Anwesend: Der stellv. Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 4****Wasserteich Kurpark
a) Verfüllung Wasserteich
b) Haftungsfreistellung****Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 22.09.2016 mit der Anlegung des Kinderspielplatzes im Kurpark befasst und folgenden Beschluss gefasst:

„Der Gemeinderat beschließt, der Fa. Spielart, wie vom Arbeitskreis empfohlen, den Auftrag für die Anlage des Kinderspielplatzes im Kurpark in Höhe von brutto 81.485,25 Euro zu erteilen.

Hierzu kommen noch Kosten für Grünanlagen, Bänke, Mülleimer, Zaunanlagen, Schutzmaßnahmen am Teich, Wasserspiele und ggf. Geländeanpassungen usw.

Die finanzierten Gesamtkosten von 140.000 Euro werden nicht überschritten.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die entsprechenden Folgeaufträge zu erteilen.“

Aus Sicht der Verwaltung ist die Haftungsfrage des angrenzenden Wasserteiches am geplanten Kinderspielplatz im Kurpark noch zu klären.

Der Auftrag für die Erstellung des Kinderspielplatzes wurde deshalb noch nicht erteilt.

Der Wasserteich wurde am Samstag, den 05.11.2016 vom Baubetriebshof leer gepumpt und die Fische vom Fischereiverein Bad Schussenried dankenswerter Weise umgesiedelt. Hierrüber wurde der Technische Ausschuss am 27.10.2016 vorab informiert.

Aus Sicherheitsgründen soll der leer gepumpte Wasserteich (Folienteich) rückgebaut und verfüllt werden. Der Teich ist ca. 1,20 m bis 1,50 m tief. Zusätzlich befindet sich am Grund eine ca. 40 cm tiefe Schlammsschicht, die abgepumpt und entsorgt werden muss.

Finanzierung:

Über die Außerhaus-Finanzierung sind laut der beschlossenen Kostenberechnung vom 11.03.2015, 140.000 Euro für den Kinderspielplatz eingeplant.

Stellv. Bürgermeister Steyer erläutert den Sachverhalt.

Anschließend meldet sich Stadtrat A. Eisele zu Wort und gibt folgende Stellungnahme zu diesem Tagesordnungspunkt ab:

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 17.11.2016 Anwesend: Der stellv. Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Stellungnahme der FUB/BL Fraktion zum Tagesordnungspunkt

Die FUB/BL Fraktion möchte noch einige grundsätzliche Anmerkungen zu diesem Tagesordnungspunkt machen und Fragen stellen, die die Verwaltung sicherlich umgehend beantworten kann.

Bereits seit der Klausurtagung in Nördlingen debattiert der Gemeinderat über die Verlagerung des Spielplatzes in den Kurpark. Durch mehrere Mehrheitsbeschlüsse des Gremiums wurde der Spielplatz Alpenstraße überplant und wird aktuell bebaut. Es steht also nicht zur Debatte ob und wer dafür war oder ob der Spielplatz nicht verlegt wird, sondern ausschließlich wie der Spielplatz und der Park angelegt wird. Ein demokratischer Prozess, wie er Tag täglich in ganz Deutschland praktiziert wird. Die Arbeit und Planung des Spielplatzes durch die Arbeitsgruppe wurde im September durch den Gemeinderat bestätigt und beschlossen.

Fakt ist also, dass wir einen langen Weg hinter uns haben. Fakt ist aber auch, dass Bürgermeister Deinet diesen seit Anbeginn sabotiert, dagegen arbeitet, sich quer stellt und alles tut was möglich und unmöglich ist um diesen Spielplatz zu verhindern. Er respektiert weder den Gemeinderat noch die Arbeit der Arbeitsgruppe. Seine Mitarbeiter bringt er in unmögliche Situationen und nutzt sein Vorgesetztenverhältnis schamlos aus. Verwundert sind wir nicht. Bereits bei den Bauvorhaben zur Sanierung der Grundschule, dem Radweg nach Sattenbeuren und der Sanierung der Sporthalle konnten wir das genau gleiche Verhalten erleben.

Im Mai letzten Jahres hat der Gemeinderat beschlossen einen Arbeitskreis zu bilden und gemeinsam mit engagierten Bürgern den Park neu zu planen. Die Einberufung des Arbeitskreises hat Bürgermeister Deinet dann tatsächlich bis Januar verschleppt – immer wieder mit fadenscheinigen Argumenten. Die Arbeit des Arbeitskreises hat er mir Desinteresse und Ignoranz belohnt. Keine Teilnahme an nur einer Sitzung, kein Dank - nichts.

Zwischenzeitlich hat er gegenüber den Bauherren des Kurparks auch öffentlich kundgetan, dass er den Spielplatz nicht will und man diesen auch nicht braucht. Nun spielt er den nächsten Akt in dieser unsäglichen Posse. Die Weigerung den Auftrag für den Bau des Spielplatzes zu unterschreiben ist ein Affront gegen den Gemeinderat und die Bürger der Stadt Bad Schussenried. In keiner Weise trägt BM Deinet dazu bei eine konstruktive Lösung zu finden. Viel mehr hört man, dass er sogar versucht hat über den Naturschutz zu verhindern, dass man am Teich was machen kann und dadurch den Spielplatz noch verhindern kann.

In der letzten Sitzung des Technischen Ausschuss hat er es dann tatsächlich erreicht, dass völlig ohne Not der Teich im Park jetzt schon abgelassen wird. Damit hätte man auf jeden Fall noch warten können und unabhängig davon mit den Arbeiten zum Spielplatz beginnen. Der Plan von BM Deinet ist einfach: Der Teich liegt brach, was zum einen kein schönes Anblick ist und zum anderen den Eisstockschießern nicht mehr erlaubt den Teich diesen Winter zu nutzen. Wenn sich jetzt ein Bürger beschwert, kann BM Deinet einfach sagen, „Ich wollte das ja nicht, das war der böse Gemeinderat!“ Damit kann er dann den Gemeinderat und insbesondere unsere Fraktion wie so oft in der Öffentlichkeit denunzieren. Und Sie können mir glauben, die Anzahl solcher bössartigen Reden durch Deinet kann man schon heute nicht mehr an einer Hand abzählen. Im neuen Testament nennt man solche Menschen Pharisäer, was eigentlich sehr treffend ist.

Mit dem heutigen Beschlussvorschlag erpresst Bürgermeister Deinet den Gemeinderat! Alleine in Stuttgart gibt es 32 Wasserspielplätze, in Bad Waldsee ist ein Spielplatz direkt neben dem Stadt-See und wenn man im Internet sucht, findet man 1.000 weitere tolle Lösungen für Spielplätze am Wasser bzw. mit Wasser. Nur in Bad Schussenried ist es nicht möglich, weil es ein selbstherrlicher Bürgermeister dies nicht will.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 17.11.2016 Anwesend: Der stellv. Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Die Konsequenz des Verhaltens von BM Deinet ist, dass Streit entsteht und gute Lösungen nicht mehr möglich sind.

Unsere Fraktion wird heute mehrheitlich der Erpressung der Verwaltung zustimmen, da ansonsten zu erwarten ist, dass BM Deinet immer und überall behaupten wird, dass unsere Fraktion es in Kauf nimmt, dass Kinder zu Schaden kommen und den Bau des Spielplatzes weiter verzögern wird. Ich werde mich nicht erpressen lassen und den Ratstisch bei der Abstimmung verlassen.

Ich bitte die Verwaltung folgende Fragen zu beantworten – direkt eine nach der anderen.

1. Warum muss der Teich komplett verfüllt werden? Und warum kann kein Wasserspielplatz umgesetzt werden?
2. Wer hat bisher gehaftet und warum hat die Verwaltung billigend in Kauf genommen, dass Kinder zu Schaden kommen?
3. Was wurde bisher unternommen um eine Lösung mit Wasser zu finden?
4. Ist es richtig, dass Bürgermeister Deinet versucht hat über Naturschutz eine Umgestaltung des Teichs zu verhindern?
5. Die Landesbauordnung sieht für ruhende Gewässer eine maximale Höhe von 40cm vor. Warum gilt dies nicht im Falle vom Kurpark?
6. Wie geht die Verwaltung mit dem Brunnen am Marktplatz um? Wann wird dieser verfüllt? Oder nimmt die Verwaltung billigend in Kauf, dass hier Kinder zu Schaden kommen?
7. Wie ist die Situation im Zellersee? Wann Wird der Spielplatz, der ja unbestritten direkten Kontakt zum Wasser hat, abgebaut?
8. Wer übernimmt die Haftung und die Verantwortung bei der Offenlegung der Schussen?

Erlauben Sie mir abschließend noch eine persönliche Stellungnahme:

BM Deinet hat mir in der letzten Sitzung vorgehalten ob dies der Auftakt zum Wahlkampf sei. Ich vermute er meint die BM Wahl. Ich habe an dieser Stelle bereits vor längerem erklärt, dass ich 2018 nicht als BM für Bad Schussenried kandidieren werde. Auch wenn dies laufend von der Verwaltung kolportiert wird. In diesem Zusammenhang hat Deinet erklärt, dass er wieder antreten wird. Ich bin auch überzeugt davon, dass BM Deinet 2018 wiedergewählt wird – bisher hat er es ja immer geschafft, dass in der Öffentlichkeit der Gemeinderat an allem schuld ist, das wird ihm sicher auch in den kommenden Jahren gelingen.

Und ein weiterer Vorwurf, den ich immer wieder zu hören bekomme ist, dass ich gegen Deinet bin weil ich die Wahl verloren habe. Dazu kann ich nur sagen: Ja, ich wäre gerne BM geworden, aber ich bin heute Gott froh, dass es ist wie es ist und mein einziges Interesse ist das Wohl der Stadt und sicherlich nicht eine verlorene Wahl.

Ich bitte darum, dass diese Stellungnahme wörtlich ins Protokoll übernommen wird.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 17.11.2016 Anwesend: Der stellv. Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Bauamtsleiter Gnann nimmt zu den Fragen, wie folgt Stellung:

Zu 1:

Aus rechtlichen Gründen und gesetzlichen Vorschriften, da ansonsten die Versicherung den Versicherungsschutz nicht übernimmt. Nach der Verfüllung kann der Wasser-/Kinderspielplatz kostengünstig umgesetzt werden.

Zu 2:

Bisher lag die Haftung bei der Stadt. Jetzt wird aber eine zusätzliche Gefahrenquelle mit dem Kinderspielplatz geschaffen. Wasserflächen üben eine hohe Anziehungskraft auf Kinder aus, deshalb sind erhöhte Sicherheitsanforderungen zu beachten.

Zu 3:

Laut Schreiben der Sachversicherung WGV vom 31.03.2012, welches dem Gemeinderat am 02.04.2012 übersandt wurde, darf die Tiefe eines solchen Teichs höchstens 30 cm betragen. Ein Gestaltungsvorschlag seitens der Arbeitsgruppe wird angeregt.

Nachtrag: Das Schreiben der WGV vom 31.03.2012 wird dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Zu 4:

Dies kann nur Herr Bürgermeister Deinet beantworten.

Zu 5:

Aus versicherungstechnischen Gründen, siehe Schreiben WGV vom 31.03.2012.

Zu 6:

Es liegt eine andere Situation vor. Der Marktplatzbrunnen ist unter 0,30 m Tiefe.

Zu 7:

Der Zellersee ist ein Natur-Bad und es gelten andere Kriterien. Außerdem ist eine Badeaufsicht vorhanden.

Zu 8:

Es liegt eine andere Situation vor, es handelt sich um ein Naturgewässer, deren Verlauf und Tiefe beim Wasserrechtsverfahren festgelegt wird.

Während Stadtrat A. Eisele seine Stellungnahme verliest, kommt es zeitweise zu Unmutsäußerungen und Zwischenrufen.

Stadträtin Diesch erklärt zur Angelegenheit:

Sie bittet darum sachlich zu bleiben und findet es nicht fair, solche Aussagen zu treffen, wenn Bürgermeister Deinet nicht anwesend ist.

Sie wünscht sich eine Lösung, wo der vorhandene Teich mit verwendet wird und bittet die Verwaltung hierzu einen Weg zu finden. In anderen Städten sei dies auch möglich.

Stadträtin Britsch wendet ein, dass in der Arbeitsgruppe seit Mai versucht wird hier eine Lösung zu finden.

Stadtrat Bader bestätigt dies und möchte dass das Eisstockschießen beibehalten bleibt. Ferner solle das Budget von 140.000 Euro im Auge behalten bleiben.

Stadtrat Spähn ruft zurück zur Tagesordnung auf und teilt mit, dass die Freie Wählervereinigung dem Beschlussvorschlag folge.

Stadtrat Westhäußer ruft ebenfalls zur Sachlichkeit auf und kann dem Beschlussvorschlag zustimmen.

Stadtrat Oberhaus wünscht sich weiterhin ein Projekt, wo im Sommer Wasser fließt.

Stellv. Bürgermeister Steyer ruft zur Abstimmung auf und erklärt, dass er selbst dem Beschlussvorschlag zustimmen werde, da sich der Arbeitskreis intensiv damit beschäftigt habe.

Stadträtin Diesch erklärt, dass sie dagegen stimme, da der Beschlussvorschlag nicht entsprechend abgeändert werde.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 17.11.2016 Anwesend: Der stellv. Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Stadtrat Frick verweist auf die Stadt Pfullendorf mit einem offenen Gewässer und erklärt, dass er dem Beschlussvorschlag zustimme.

Danach ergeht

bei 11 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen und keiner Enthaltung

folgender Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt aus Haftungs- und Sicherheitsgründen, den Wasserteich vollständig zu verfüllen. Hierbei sind die Vorgaben des Gemeinderates für eine evtl. spätere Folgenutzung zu beachten.

Nachdem die Gemeinderäte R. Eisele und A. Eisele nur auf der Nebenbank gesessen sind und den Saal nicht verlassen haben, ist der Beschluss ungültig.

Die Gemeinderäte A. Eisele und R. Eisele werden aufgefordert den Saal zu verlassen, weil sie nicht mit abstimmen wollen.

Anschließend ergeht

bei 11 Ja- Stimmen, 2 Gegen-Stimmen und keiner Enthaltung

folgender Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt aus Haftungs- und Sicherheitsgründen, den Wasserteich vollständig zu verfüllen. Hierbei sind die Vorgaben des Gemeinderates für eine evtl. spätere Folgenutzung zu beachten.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 17.11.2016 Anwesend: Der stellv. Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 5****Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Touristinformation der Stadt Bad Schussenried
hier: Bestellung der Betriebsleitung**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.05.2016 die Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städt. Touristinformation beschlossen. Diese wurde im amtlichen Mitteilungsblatt Schussenbote veröffentlicht am 20.05.2016 und ist somit am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft getreten.

In der Neufassung der Betriebssatzung wird geregelt, dass zur Leitung des Eigenbetriebs ein Betriebsleiter bestellt wird. In der bisherigen Fassung bestand die Betriebsleitung aus zwei Personen. Zum einen für den Bereich Finanzen, wurde der Stadtkämmerer zum Betriebsleiter bestellt und für das operative Geschäft die Leiterin der Touristinformation. Herr Kubot wurde seinerzeit vom Gemeinderat am 20.12.2007 zum kaufmännischen Betriebsleiter des Eigenbetriebs Kurverwaltung bzw. des Nachfolgebetriebs Touristinformation bestellt. Die Leiterin der Touristinformation ihrerzeit wurde zur Betriebsleitung des Eigenbetriebs bestellt.

Durch die Neufassung der Betriebssatzung muss Herr Kubot als Stadtkämmerer von der Betriebsleitung entbunden werden und durch den Personalwechsel soll Frau Nusser als Leiterin der Touristinformation zur Betriebsleiterin des Eigenbetriebs Touristinformation bestellt werden.

Hauptamtsleiter Bechinka erläutert den Sachverhalt.

Er teilt mit, dass die bisherige Betriebssatzung 2 Betriebsleiter vorgesehen hatte. Die neue Betriebssatzung sieht nur noch einen Betriebsleiter vor.

Aus diesem Grunde soll wie oben angeführt verfahren werden.

Da hierzu formell eine Wahl notwendig ist, fragt stellvertretender Bürgermeister Steyer nach, ob offen darüber abgestimmt werden könne.

Dem wird zugestimmt.

Danach ergeht folgender**einstimmiger Beschluss:**

Stadtkämmerer Kubot wird als Betriebsleiter des Eigenbetriebs Städtische Touristinformation abberufen.

Frau Patricia Nusser, Leiterin der Touristinformation wird zu Betriebsleiterin des Eigenbetriebs städtische Touristinformation bestellt.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 17.11.2016 Anwesend: Der stellv. Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 6****Schwäbische Bäderstraße****a) Information zur Übernahme Geschäftsführung 2017 - 2019****b) Kooperationsvereinbarung****a) Information zur Übernahme Geschäftsführung 2017 - 2019:**

Die Schwäbische Bäderstraße ist eine Werbegemeinschaft von 9 Städten (Bad Buchau, Bad Saulgau, Bad Schussenried, Bad Waldsee, Aulendorf, Bad Wurzach, Überlingen, Bad Grönenbach und Bad Wörishofen).

Seit 2001 lag die Geschäftsführung zuerst in Bad Waldsee, dann in Bad Wörishofen, Bad Wurzach und Bad Saulgau und derzeit bis Ende 2016 in Überlingen. Bad Grönenbach hat die Geschäftsführung ab dem 01.01.2020 zugesichert. Somit bleiben Bad Buchau, Bad Schussenried und Aulendorf übrig.

In Abstimmung mit den Touristikerinnen und den Bürgermeistern wurde daher vereinbart die Geschäftsführung für die nächsten 3 Jahre gemeinsam zu übernehmen. Die Schwäbische Bäderstraße ist eine Solidargemeinschaft, d.h. die zur Verfügung gestellten Marketingmittel fallen direkt ins Marketing. Hierfür stellt Bad Schussenried jährlich 7.500 € zur Verfügung (da Bad Schussenried keine Therme hat). Die anderen Orte zahlen jeweils 10.000 €. Für die Geschäftsführung erhalten daher beide Orte keinen finanziellen Ausgleich.

Es wurde vereinbart, dass Bad Schussenried die administrative Leitung übernimmt und Bad Buchau mit einzelnen Projekten zuarbeitet. Nach Aussagen von Überlingen ergibt sich durch die Übernahme der Geschäftsführung eine Mehrarbeit von 0,25 Stellen. Dies wird sowohl in Bad Schussenried und in Bad Buchau ohne Personalerhöhung geleistet. Bad Schussenried wird daher die Aufgabenbereiche Presse, Internet, allg. Werbung und Projekte bearbeiten. In Bad Buchau werden die Themen Bäderradweg und die Erstellung / Vertrieb der Printmedien koordiniert.

b) Kooperationsvereinbarung

Wie bereits vorher erläutert ist die Schwäbische Bäderstraße eine lose Werbegemeinschaft. Die zur Verfügung gestellten Mittel fallen auch wirklich direkt ins Marketing. Die Entscheidungswege sind kurz und der Verwaltungsaufwand ist gering. Es gibt derzeit auch keine vertraglichen Regelungen. In den letzten Jahren wurde allerdings seitens der GPA in mehreren Orten bemängelt, dass es keinen Vertrag zwischen den Mitgliedsorten gibt. Die Geschäftsführung hat dies nun rechtlich prüfen lassen und uns wurde davon abgeraten einen Vertrag aufzusetzen, da dies zu viel Verwaltungsaufwand bedeutet und rechtlich sehr schwierig ist. Daher wurde nun die Kooperationsvereinbarung (für die GPA) verfasst- Sie finden diese im Anhang. Sie hat eine Gültigkeit von 3 Jahren.

Frau Nusser hält den Sachvortrag.

Sie stellt die Werbegemeinschaft „Schwäbische Bäderstraße„ vor.

Nach der Kurkrise wurden Überlegungen angestellt aus der Gemeinschaft auszutreten. Aber die Schwäbische Bäderstraße bietet viele Vorteile:

U.a.

-Partner des Bäderradweges

-Broschüren 20.000 Stück

-Auflage Bäderradweg 20.000 Stück, durch die Broschüre sind wir in 8 Tourist-Info-Centern vertreten

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 17.11.2016 Anwesend: Der stellv. Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

- Teilnahme an Pressereise 2015 „mit dem Rad ins Bad“
- Internetauftritt
- Prospektversand
- Facebookauftritt
- Durchführung eines Fotoshootings mit dem Thema Kulinarik (kostenlos)
- Bearbeitung Markt Schweiz (alleine nicht möglich)
- Pressearbeit integriert mit Themen Kultur und Kulinarik (dies ist für ein Budget von 7.500 € alleine nicht möglich)
- Geschäftsstelle wird geteilt mit Bad Buchau (Leitung in Bad Schussenried)

Die Aufgaben in diesem Bereich:

- Frau Nusser übernimmt administrative Aufgaben
- Koordination der Pressearbeit und des Internetauftritts (mit Agenturen)
- Allgemeines Marketing (Messen, Anzeigen, Onlinemarketing)
- Projekte
- Aufgaben Bad Buchau: Printmedien / Bäderradweg
- Durch die Mitgliedschaft ergibt sich für die Stadt folgender Nutzen:
 - Einflussnahme in Themenbearbeitung Presse und Internet,
 - Unsere Themen sind besser beispielbar
 - Persönliche Kontakte können für Bad Schussenried genutzt werden.

In diesem Zusammenhang verweist Frau Nusser auf das **Stadtmarketing** und gibt einen kurzen Überblick über die vielfältigen Aufgaben:

Das Stadtmarketing umfasst 6 Handlungsfelder

- Gastronomie und cita slow
- Tourismus / Kultur
- Stadtgestaltung, Verkehr und Umwelt
- Wirtschaft und Einzelhandel
- Soziales, Bildung, Generationen
- Kommunales Management

Hierzu wurden verschiedene Projekte initiiert:

- Durchführung der Kulinarischen Tage
- Weiterentwicklung des Ferienprogramms
- Neues Produkt: Historischer Rundgang
- Einführung des Stadtinformationssystems
- Veranstaltungen koordinieren, ausbauen und optimieren
- Kulinarische Wanderung
- Corporate Design, Überwachung und einheitlicher Auftritt und Ausbau
- Städtekooperation
- Synergieeffekte durch Kooperation verknüpfen
(enge Zusammenarbeit mit der Oberschwaben Tourismusgesellschaft, Partner vor Ort)
- Neue Produkte: Pauschalflyer, Buspauschalen,
Gastronomieführer, Imagebroschüre, Wanderbroschüre ab 2017
- enge Zusammenarbeit und Unterstützung von Gewerbe- u. Handelsverein (z.B. Dinnertafel)
- Wirtschaftsforum
- virtueller Lehrpfad mit Bad Buchau

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 17.11.2016 Anwesend: Der stellv. Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Abschließend erläutert Frau Nusser, dass für die Geschäftsführung bei der Bäderstraße eine Kooperationsvereinbarung notwendig sei und verweist auf die Sitzungsvorlage.

Stadtrat A. Eisele von der FUB / BL-Fraktion bedankt sich für den Vortrag und erklärt, dass er dem Beschlussvorschlag zustimmen könne.

An dieser Stelle möchte er Frau Nusser ein Lob erteilen und für die gute geleistete Arbeit danken.

Stadtrat Westhäußer von der CDU-Fraktion schließt sich dem an.

Stadtrat Dangel von der Freien Wählervereinigung schließt sich ebenfalls an; er sieht die Vorteile der Bäderstraße und möchte zustimmen.

Anschließend ergeht
folgender

einstimmiger Beschluss:

- a) Der Gemeinderat nimmt die Übernahme der Geschäftsführung zur Kenntnis
- b) und beauftragt die Verwaltung den Kooperationsvertrag zu unterzeichnen.

Der Kooperationsvertrag ist in der Anlage beigefügt und wird Bestandteil des Protokolls.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 17.11.2016 Anwesend: Der stellv. Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

Zwischen

1. der Kur und Touristik Überlingen GmbH, vertreten durch Jürgen Jankowiak, Landungsplatz 5, 88662 Überlingen
2. der Stadt Bad Saulgau, vertreten durch, Anschrift
3. der Stadt Bad Buchau, vertreten durch Peter Diesch, Marktplatz 2, 88422 Bad Buchau
4. der Stadt Bad Schussenried, vertreten durch Bürgermeister Achim Deinet, Wilhelm-Schussen-Str. 36, 88427 Bad Schussenried
5. der Stadt Aulendorf, vertreten durch, Anschrift
6. der Stadt Bad Waldsee, vertreten durch Bürgermeister Roland Weinschenk, Hauptstr. 29, 88339 Bad Waldsee
7. der Stadt Bad Wurzach, vertreten durch Bürgermeister Roland Bürkle, Marktstraße 16, 88410 Bad Wurzach
8. dem Markt Bad Grönenbach, vertreten durch, Anschrift
9. und dem Kur- und Tourismusbetrieb Bad Wörishofen, vertreten durch Bürgermeister Paul Gruschka, Luitpold-Leusser-Platz 2, 86825 Bad Wörishofen

- nachfolgend „die Partner“ –

§ 1**Stellung der Partner, Vertragszweck**

- (1) Die Partner haben sich unter der Bezeichnung „Schwäbische Bäderstraße“ zur Vermarktung der inlandstouristischen Angebote ihrer Kommunen zusammengeschlossen.
- (2) Gegenstand der Zusammenarbeit ist die gemeinsame Herausgabe von Printmedien, die Beschilderung, Bewerbung und Qualitätssicherung im Hinblick auf den Betrieb eines Bäderradweges im Bereich ihrer Kommunen sowie den gemeinsamen Betrieb eines Internetauftritts unter www.schwaebische-baederstrasse.de.
- (3) Die Partner sind rechtlich weder als Gesellschaft, noch als öffentlich-rechtlicher Zusammenschluss, noch als nicht eingetragener Verein zusammengeschlossen. Die Partner betreiben kein gemeinsames Handelsgeschäft.
- (4) Die vorliegende Kooperationsvereinbarung bezweckt ausschließlich die Regelung der Zusammenarbeit im Hinblick auf die in Abs. 2 bezeichneten Tätigkeitsformen und eventuell ergänzende Tätigkeitsformen, welche die Partner zukünftig und nach Abschluss dieses Vertrages vereinbaren und für welche diese Vereinbarung ebenfalls gelten soll, falls im Einzelfall bei künftigen Aktivitäten nichts anderes vereinbart wird.
- (5) Auch mit dem vorliegenden Vertrag begründen die Partner kein Gesellschaftsverhältnis und keinen öffentlich-rechtlichen Zusammenschluss bzw. nicht eingetragenen Verein.
- (6) Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen den Kooperationspartnern sollen in erster Linie die Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages, hilfsweise die Vorschriften der Geschäftsbesorgung der §§ 662, 675 BGB in Verbindung mit den §§ 631 ff. BGB Anwendung finden jedoch mit der Maßgabe, dass sämtliche Geschäftsbesorgungen unter den Partnern nach den Bestimmungen dieses Vertrages unentgeltlich erfolgen, soweit bezüglich einzelner Geschäftsbesorgungen oder Leistungen eines Partners im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

§ 2**Regelungen zu gemeinsamen Rechten**

- (1) Soweit durch die vertragsgegenständliche Tätigkeit der Partner gemeinsame Rechte begründet werden, insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte, Bildrechte, Markenrechte sowie Rechte an Domains finden in erster Linie die Bestimmungen dieser Vereinbarung, ansonsten gesetzlichen Vorschriften der §§ 741 ff. BGB über die Gemeinschaft Anwendung.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 17.11.2016 Anwesend: Der stellv. Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

(2) Die Verwaltung der entsprechenden Rechte erfolgt entsprechend § 745 Abs. 1 BGB durch den Partner, der entsprechend den Regelungen in § 3 mit der konkreten Geschäftsbesorgung durch die Partner beauftragt ist.

§ 3

Geschäftsbesorgung

(1) Die Partner wählen jeweils für die Dauer von 3 Jahren, ausschließlich aus den Reihen der Vertragspartner dieses Kooperationsvertrages, eine Stadt, welche für diesen Zeit-raum die Geschäfte der Partner bezüglich der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit nach § 1 Abs. 2 besorgt.

(2) Der nach Abs. 1 gewählte Partner ist rechtsgeschäftlicher Vertreter der Partner. Soweit im Einzelfall etwas anderes nicht bestimmt ist, ist er berechtigt, im Rahmen zur Aufgabenerfüllung notwendiger Vertragsabschlüsse oder der sonstigen Begründung von Rechten und Pflichten die Partner als Gesamtläubiger und Gesamtschuldner rechtsgeschäftlich zu vertreten.

(3) Soweit diese rechtsgeschäftliche Vertretung im Rahmen der Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung erfolgt, bedarf es einer Zustimmung der Partner im Einzelfall zu einer solchen rechtsgeschäftlichen Vertretung nicht. Der jeweilige Partner, welcher die Geschäfte besorgt, ist jedoch an die Beschlüsse der Partner, die außerhalb der Bestimmungen dieses Vertrages gefasst werden, gebunden.

(4) Die Führung der Geschäfte durch den bestimmten Partner erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche des die Geschäfte besorgenden Kooperationspartners auf Aufwendungsersatz im Rahmen von notwendigen Aufwendungen, die dem Partner nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages und der im Einzelfall gefassten Beschlüsse entstehen.

§ 4

Beschlussfassungen

(1) Die Partner fassen Beschlüsse über ihre Zusammenarbeit nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder in gemeinsamen Sitzungen der Partner.

(2) Die Sitzungen der Partner werden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich durchgeführt.

(3) Über die Sitzungen der Partner ist ein Protokoll zu erstellen. Der Inhalt des Protokolls ist für die Partner verbindlich, soweit dem Inhalt von einem Partner nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Protokolls schriftlich widersprochen wird.

§ 5

Kostentragung

(1) Die Kosten für die vertragsgegenständlichen Marketingaktivitäten werden durch die Partner gemeinsam aufgebracht.

(2) Jeder Partner hat denselben Anteil an den Kosten zu tragen, soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart und entsprechend § 4 Abs. 3 protokolliert ist.

(3) Der Kostenanteil des jeweiligen Kooperationspartners wird diesem durch den Partner in Rechnung gestellt, welcher entsprechend § 3 Abs. 1 jeweils die Geschäfte führt. Die Verbindlichkeit des jeweiligen Kooperationspartners ist eine Verbindlichkeit gegenüber allen Kooperationspartnern als Gemeinschaft. Der gemäß § 3 Abs. 1 jeweils die Geschäfte führende Partner ist jedoch berechtigt, die Zahlung im eigenen Namen an sich zu verlangen und die Forderung gegebenenfalls auch im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich für die Gemeinschaft geltend zu machen.

(4) Im Rahmen der Führung der Geschäfte darf der nach § 3 Abs. 1 die Geschäfte führende Partner den durch Beschluss der Partner festgelegten Höchstbetrag für die Eingehung von Verbindlichkeiten oder sonstige Ausgaben nicht überschreiten.

(5) Sämtliche den Kooperationspartnern für die vertragsgegenständliche Zusammenarbeit über den nach § 5 Abs. 2 entstehenden Kostenanteil hinaus entstehenden Kosten, insbesondere Fahrt- und Übernachtungskosten zu Sitzungen der Partner, trägt jeder Partner selbst.

(6) Die Kosten, die dem nach § 3 Abs. 1 dieses Vertrages die Geschäfte führenden Partner entstehen, insbesondere Personalkosten, Raumkosten und Sachkosten, trägt der bezügliche Partner selbst, soweit in den Beschlüssen der Partner etwas anderes nicht ausdrücklich festgelegt ist.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 17.11.2016 Anwesend: Der stellv. Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

§ 6

Haftung der Partner im Außenverhältnis und im Innenverhältnis

(1) Den Partnern ist bekannt, dass durch die vertragsgegenständliche Zusammenarbeit im Rahmen des Abschlusses zivilrechtlicher Verträge, insbesondere durch den jeweils die Geschäfte führenden Partner nach § 3 Abs. 1, im Regelfall eine gemeinsame gesamt-schuldnerische Haftung begründet wird.

(2) Den Partnern ist auch bekannt, dass durch die vertragsgegenständliche Zusammenarbeit im Regelfall eine gemeinschaftliche Haftung als Gesamtschuldner oder Gesamthandsgemeinschaft begründet wird für gesetzliche Ansprüche nach den Bestimmungen des Telemediengesetzes, des Urheberrechtsgesetzes, des Markengesetzes sowie für Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb der Preisangabenverordnung. Den Partnern ist weiter bekannt, dass eine solche Außenhaftung nach dem so genannten Störerprinzip im Außenverhältnis nicht ausgeschlossen bzw. begrenzt werden kann.

(3) Soweit die Partner auf vertragliche oder gesetzliche Ansprüche, die nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vertraglicher Vereinbarungen an die Partner oder an einzelne Partner im Hinblick auf die vertragsgegenständliche Tätigkeit gestellt werden, sind alle Partner und insbesondere der die Geschäfte führende Partner nach § 3 Abs. 1 verpflichtet, sämtliche Partner hiervon unverzüglich zu unterrichten. Über sämtliche Entscheidungen zur Erfüllung oder Ablehnung entsprechender Ansprüche entscheidet ausschließlich ein Beschluss der Partner nach Maßgabe der Bestimmungen in § 4 dieser Vereinbarung.

(4) Im Innenverhältnis haften die Partner für jedwede rechtskräftig festgestellten oder von allen Partnern anerkannten Ansprüche, die gegen die Partner insgesamt als Gesamt-schuldner oder Gesamthandsgemeinschaft erhoben werden nach gleichen Anteilen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Ansprüche ursächlich oder mitursächlich durch die Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtung eines oder mehrerer einzelner Partner entstanden sind. In diesem Fall haftet(n) der/die jeweiligen Partner Innenverhältnis gegenüber den übrigen Partnern nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Die Haftung des Partners, der entsprechend § 3 Abs. 1 jeweils die Geschäfte führt, ist im Verhältnis zu den übrigen Partnern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Sämtliche Partner stellen sicher, dass ihre jeweilige Tätigkeit als die Geschäfte führen-der Partner gemäß § 3 Abs. 1 durch eine Haftpflichtversicherung eines kommunalen o-der privaten Haftpflichtversicherers abgedeckt ist. Der entsprechende Nachweis einer solchen Deckung ist gegenüber den übrigen Partnern zu Beginn der Übernahme der Führung der Geschäfte zu erbringen.

§ 7

Laufzeit und Kündigung

(1) Die vorstehende Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle Partner in Kraft und zwar unabhängig davon, ob und wann dem jeweiligen Partner eine von allen Partnern unterzeichnete Ausfertigung des Vertrages im Original oder in Kopie zugeht.

(2) Der Vertrag wird für die Dauer von drei Jahren geschlossen und endet, ohne dass es einer Kündigung eines, mehrerer oder aller Partner bedarf, zum 31.12.2018, falls die Partner nicht einstimmig eine Verlängerung vereinbaren.

(3) Eine ordentliche Kündigung vor Ablauf der Frist in Abs. 2 ist ausgeschlossen. Die ordentliche Kündigung eines Partners zum 31.12.2018 bzw. im Falle einer Verlängerung zum Ende des vereinbarten Verlängerungszeitraums ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für jeden Partner unberührt.

(5) Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung wird das Vertragsverhältnis zwischen den übrigen Partnern fortgesetzt.

(6) Kündigungen haben ausschließlich schriftlich oder per Telefax unter Ausschluss der elektronischen Textform zu erfolgen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages insgesamt zur Folge.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 17.11.2016 Anwesend: Der stellv. Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 7****Spendenannahme**

Auf die Unterpunkte 7.1. und 7.2 wird verwiesen.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 17.11.2016 Anwesend: Der stellv. Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 7.1****Spendenannahme für die Reinigung des Buswartehäuschen****Sachverhalt:**

Frau Dochtermann von der Alten Apotheke hat einen Betrag von 118,82 € gespendet für die Reinigung des Buswartehäuschens vor der Alten Apotheke.

Es ergeht folgender

einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat bedankt sich und beschließt die Spende von Frau Dochtermann anzunehmen.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 17.11.2016 Anwesend: Der stellv. Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 7.2****Spendenannahme für Klimaschutzmaßnahmen 2016****Sachverhalt:**

Die Volksbank Ulm-Biberach eG spendet der Stadt Bad Schussenried 700 € für die Klimaschutzmaßnahme 2016.

Es ergeht folgender**einstimmiger Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Spende anzunehmen und bedankt sich bei dem Spender.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 17.11.2016 Anwesend: Der stellv. Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 8****Bekanntgaben und Verschiedenes**

Stellv. Bürgermeister Steyer informiert darüber, dass eine „Initiative pro Sporthalle“ an ihn geschrieben habe, dass diese ein Bürgerbegehren initiiert habe.

Die interessierten Bürger möchten ein gutes Verhältnis zum Gemeinderat und wollen, dass der Gemeinderat seinen Beschluss vom 22.09.2016 zur Teilsanierung der Sporthalle aufhebt und dass Alternativen von Sanierungsmöglichkeiten bis hin zum Neubau mit Kosten geprüft werden.

Das bedeutet die Verwaltung muss die Kosten ermitteln und prüfen, ob das Bürgerbegehren rechtens ist und dann dem Gemeinderat vorlegen.

Hierzu läuft eine Frist bis Ende Dezember.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 17.11.2016 Anwesend: Der stellv. Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 9****Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**

Hauptamtsleiter Bechinka berichtet, dass in der letzten Sitzung beschlossen wurde, dass die Stadt die weitere Entwicklung beim Kabelausbau und des Ausbaus durch die Telekom abwartet.

Ferner wurde beschlossen 2 Mietforderungen unbefristet niederzuschlagen, da derzeit mit keiner Bezahlung der Forderungen zu rechnen ist.
Sowie bei einem Verein einem Vergleich bzw. einem Verzicht zuzustimmen.

Weiter wurde beschlossen einer Finanzierung für das Baugebiet St. Martinsesch in Höhe von 5 Millionen Euro zuzustimmen.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 17.11.2016 Anwesend: Der stellv. Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 10****Anfragen aus dem Gemeinderat**

Stadtrat A. Eisele wünscht, dass sich der Gemeinderat mit dem **Bürgerbegehren** befasst. Seiner Ansicht nach, ist darin die Begründung falsch.

Zur Klärung wird stellv. Hauptamtsleiter Mutter herangezogen.

Er nimmt am Ratstisch Platz und erklärt, dass die Verwaltung die Argumente prüft.

Aber letztendlich der Gemeinderat entscheidet, ob er das Bürgerbegehren zulasse oder nicht.

Stadtrat A. Eisele fragt weiter nach, was es bedeute „Alternativen zu prüfen“.

Stellv. Hauptamtsleiter Mutter antwortet, dass es darauf ankomme, wie der Gemeinderat damit umgehe.

Bauamtsleiter Gnann erklärt, dass auch ein evtl. Neubau mit dem gleichen Raumprogramm zu prüfen wäre.

Ortsvorsteher Klaiber wendet ein, dass bei einer neuen Sporthalle auch andere Unterhaltskosten zu berücksichtigen seien.

Stadtrat A. Eisele möchte, dass die Angelegenheit in der Dezember-Sitzung behandelt wird.

Es soll darüber entschieden werden, wie mit dem Bürgerbegehren umgegangen wird.

Auf Nachfrage teilt Herr Mutter mit, dass sich das Bürgerbegehren evtl. von selbst erledige, wenn der Gemeinderat einen entsprechenden Beschluss fasse.

Stadtrat Spähn fragt nach, ob eine ½ jährige Frist einzuhalten sei.

Stellv. Bürgermeister Steyer sagt eine Prüfung bis zur nächsten Sitzung zu.

Stadtrat Daiber erkundigt sich nach der **Bebauung im Kurpark**.

Stellv. Bürgermeister Steyer antwortet, dass die Bebauung entsprechend des Bebauungsplans erfolge.

Stadtrat A. Eisele ist die **Beleuchtung an der Georg-Kaeß-Schule** aufgefallen und fragt nach der **Uhr**.

Bauamtsleiter Gnann antwortet, dass die Beleuchtung geändert werde und die Uhr bzw. Schulglocke von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr läute.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 17.11.2016 Anwesend: Der stellv. Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 11****Anfragen aus der Bürgerschaft**

Herrn Hettenbach sind die Besucherzahlen bei der Landesausstellung aufgefallen, die weit hinter den Erwartungen geblieben sind und fragt nach, ob es Analysen hierzu gebe.

Stellv. Bürgermeister Steyer antwortet, dass die hiesige Tourist-Info in Zusammenarbeit mit Bad Buchau alles getan habe um die Veranstaltung optimal zu vermarkten. Warum letztendlich weniger Besucher gekommen sind als angenommen, könne er auch nicht sagen.

Die Tourist-Info-Leiterin Frau Nusser ergänzt, dass Veranstalter das Archäologische Landesmuseum Baden-Württemberg war und es wohl verschiedene Gründe gegeben habe.

Zum einen ist es kein einfaches Thema und zum anderen gab es 2 Standorte. Auch der Preis war relativ teuer.

Daneben gab es natürlich viele andere Veranstaltungen, die in Konkurrenz zur Landesausstellung standen.

Von dem Archäologischen Landesmuseum habe man nichts mehr gehört.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 17.11.2016 Anwesend: Der stellv. Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Anlage 1 zu TOP 4:

ALB



WGV Versicherungen 70164 Stuttgart

Stadt Bad Schussenried
Rathaus
88427 Bad Schussenried

- Stadt Bad Schussenried -					
Eing. 23. März 2012					
BM	HA	KÄ	BAU	TI	Sekr

an R. Wiest
19.03.2012



Württembergische
Gemeinde-Versicherung a.G.
www.wgv.de

Besucher / Tiefgarage:
Feinstraße 1 - Ecke Tübinger Straße
70178 Stuttgart

Postanschrift:
WGV-Versicherungen
70164 Stuttgart

Hauptverwaltung:
Tübinger Straße 55
70178 Stuttgart

Verena Spindler
Verena.Spindler@wgv.de
Telefon 0711/1695-3142
Telefax 0711/1695-6241
Datum 21.03.2012

(Bitte geben Sie den Betreff in allen Zuschriften und Email an)

Allg. Anfrage: Versicherungsschutz Kinderspielplatz

Sehr geehrte Frau Wiest,

wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 19.03.2012, die uns zuständigkeitshalber von Herrn Kohls weitergeleitet wurde.

Den vorliegenden Unterlagen entnehmen wir, dass der neu geplante Kinderspielplatz sich in einer Entfernung von ca. 55m von einem Teich befindet und sich nunmehr im Vergleich zur früheren Lage des Kinderspielplatzes keine Straße mehr zwischen dem Teich und dem Spielplatz befindet.

In der Regel stellen Wasserflächen für Kinder einen besonderen Anziehungspunkt dar. Auf Grund der mangelnden Erfahrung sowie der noch nicht voll entwickelten motorischen Fähigkeiten sind jedoch Kinder den Gefahren derartiger Wasserflächen in besonderem Maße ausgesetzt.

Im Hinblick darauf, dass die Wassertiefe des Teiches jedoch lediglich 30 cm beträgt, haben wir vorliegend keine Bedenken hinsichtlich des neu geplanten Spielplatzes. Anders ist die Situation jedoch zu beurteilen, wenn die Wassertiefe 40 cm übersteigt. In diesem Fall sollte der Teich eingezäunt werden. Die Zaunhöhe sollte dabei 1,50 m nicht unterschreiten. Daneben sollte darauf geachtet werden, dass der Zaun möglichst engmaschig ausgestaltet ist, um hinreichend Gewähr gegen das Übersteigen insbesondere von Kindern, zu bieten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.

i.A. *SjL*

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 17.11.2016 Anwesend: Der stellv. Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---
